

BRD und den Westsektoren Berlins, wobei im Grundsatz davon auszugehen ist, daß es sich dabei um Bürger der BRD sowie um Fahrzeuge und Güter der BRD handelt.

In bezug auf den persönlichen Geltungsbereich besteht jedoch Einigkeit darüber, daß auch zivile Personen und Güter Westberlins nach den Bestimmungen des Transitabkommens behandelt werden, wenn der Senat von Westberlin eine diesbezügliche Erklärung abgibt und die sich aus dem Transitabkommen ergebenden Verpflichtungen voll übernimmt.  
Das wird zum entsprechenden Zeitpunkt gesondert erklärt werden.

Im Zusammenhang mit dem Transitabkommen werden die Bürger dritter Staaten, die eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung der BRD für länger als 3 Monate besitzen und sich darüber legitimieren können, ebenfalls nach den Grundsätzen des Transitabkommens behandelt. (Zum Beispiel Gastarbeiter der BRD mit einer dementsprechenden Aufenthaltsgenehmigung)

Der gesamte andere Transitverkehr wird vom Transitabkommen DDR - BRD nicht berührt, das heißt er wird in der gleichen Form und unter den gleichen Bedingungen wie bisher abgewickelt.